



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/5/20 96/03/0227

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.05.1998

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs5 idF 1994/518;

StVO 1960 §5 Abs6 idF 1994/518;

Rechtssatz

Nach § 5 Abs 5 StVO und § 5 Abs 6 StVo ist weder für die ärztliche Untersuchung noch für die Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes eine erhebliche Verletzung anderer Personen Tatbestandserfordernis.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996030227.X03

Im RIS seit

21.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$